



Sehr geehrte/r Dame/Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Schenkungssteuerpflicht für die Übertragung einer Ferienwohnung unter Ehegatten](#)

Der für Erbschaft- und Schenkungsstreitigkeiten zuständige 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 18. Mai 2011 entschieden, dass bei der schenkweisen Übertragung eines Ferienhauses unter Ehegatten die Steuerbefreiung für "Familienheime" nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG keine Anwendung findet (Az. [3 K 375/09 Erb](#); Rev. BFH II R 35/11).

Im Streitfall hatte der Kläger seiner Ehefrau ein auf einer deutschen Insel gelegenes Ferienhaus geschenkt, das vom Kläger und seiner Familie während der Ferienaufenthalte genutzt wurde. Fremdvermietungen erfolgten nicht. Das Finanzamt setzte für den Erwerb Schenkungssteuer fest.

Die vom Kläger begehrte Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG hielt der 3. Senat des Finanzgerichts Münster für nicht gegeben. Hiernach sei zwar die unter Ehegatten schenkweise Übertragung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Häusern - sog. Familienheime - von der Schenkungssteuer befreit. Allerdings setze dies voraus, dass - anders als im Streitfall - der übertragene Grundbesitz den Mittelpunkt des familiären Lebens der Ehegatten bilde. Nur in diesem Fall sei der Kernbereich der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft berührt, so dass eine Steuerfreistellung bei der Übertragung von Grundbesitz gerechtfertigt sei.

[Tätigkeit des Berufsbetreuers unterliegt der Umsatzsteuer](#)

Betreuungsleistungen eines selbständig tätigen Berufsbetreuers sind weder nach dem nationalen Umsatzsteuerrecht noch nach EU-Recht von der Umsatzsteuer befreit. Dies hat der für Umsatzsteuerstreitigkeiten zuständige 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 16. Juni 2011 entschieden (Az. [5 K 3437/10 U](#)).

Im Streitfall beanspruchte der Kläger, der als selbständiger Berufsbetreuer tätig ist und dessen Leistungen in weit überwiegendem Umfang aus öffentlichen Kassen vergütet werden, die Steuerfreistellung seiner Umsätze. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster folgte dem nicht. Für den Kläger gelte zum einen nicht die nationale Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 18 UStG, da sein Unternehmen kein amtlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege sei und nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken diene. Zum anderen könne sich der Kläger - so das Gericht weiter - auch nicht auf eine unmittelbare Anwendung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der

Mehrwertsteuersystemrichtlinie bzw. Art. 13 Abs. 1 Buchst. g der 6. EG-Richtlinie berufen. Denn weder handele es sich bei seinem privaten Unternehmen - wie von den genannten Richtlinien alle rdings vorausgesetzt - um eine "Einrichtung des öffentlichen Rechts", noch habe Deutschland als EU-Mitgliedstaat das Unternehmen des Klägers als "Einrichtung mit sozialem Charakter" anerkannt.

Der Senat hat wegen der grundsätzliche Bedeutung der Sache die Revision zum BFH zugelassen.

Weiterhin ungeklärt: Betriebsausgabenkürzung bei Pachtminderungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung?

Nach wie vor rechtlich ungeklärt ist die Frage, ob Betriebsausgaben, die für die Überlassung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufspaltung anfallen, dem Halb- bzw. Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG unterliegen, soweit die dem Betriebsunternehmen zustehende Pacht infolge einer wirtschaftlichen Krise der Betriebsgesellschaft zeitweise herabgesetzt oder gar ganz ausgesetzt wird. Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hatte hierzu am 23. März 2011 - wir berichteten im [Newsletter 4/2011](#) - entschieden, dass das Halb-/Teilabzugsverbot Anwendung finde, da die Herabsetzung/Aussetzung der Pachtzahlungen gerade wegen der bestehenden Betriebsaufspaltung in zumindest mittelbarem Zusammenhang mit (künftigen) - zum Teil nach § 3 Nr. 40 EStG steuerbefreiten - Beteiligungserträgen des Besitzunternehmers stehe (Az. [7 K 2793/07 E](#), EFG 2011, Seite 1135). Die vom 7. Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. X R 7/11 geführt.

Die Gegenposition hat nunmehr der 6. Senat des Finanzgerichts Münster in zwei Entscheidungen vom 14. April 2011 eingenommen (Az. [6 K 2973/09 E,F](#) und [6 K 2977/09 F](#)). Nach seiner Ansicht seien die Aufwendungen des Besitzunternehmers in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Allein durch die Herabsetzung der vereinbarten Pacht werde kein Veranlassungszusammenhang zu Beteiligungserträgen aus der Betriebsgesellschaft geschaffen. Die angefallenen Betriebsausgaben stünden weiterhin ausschließlich mit der Verpachtung der Wirtschaftsgüter im Zusammenhang. Auch der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Revision zum BFH zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung/Gewerbsteuer

(Nicht-)Abzugsfähigkeit von Aufwendungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH für dessen Feier zum 60. Geburtstag im Kreise von Mitarbeitern und Geschäftspartnern als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Urteil vom 12. Mai 2011, Az. [10 K 1643/10 E](#))

Zur (Nicht-)Zugehörigkeit eines Oldtimers zum Betriebsvermögen eines praktischen Arztes sowie zur Frage der Reichweite der Änderungsmöglichkeit wegen neuer Tatsachen nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (Urteil vom 29. April 2011, Az. [4 K 4855/08 E](#))

Zur Frage des Vorliegens von Sonderbetriebseinnahmen bei der Zahlung einer Geldauflage nach § 153a StPO durch eine Personengesellschaft für ihren Gesellschafter - kein korrespondierender Sonderbetriebsausgabenabzug für den Gesellschafter, § 12 Nr. 4 EStG (Urteil vom 4. Oktober 2010, Az. [7 K 4735/07 F](#); Rev.

BFH VIII R 21/11)

Keine steuerliche Anerkennung der Einbringung von zuvor privat gewidmeten Darlehen in eine vermögensverwaltend tätige Personengesellschaft - Rechtlicher Gestaltungsmissbrauch, § 42 AO (Urteil vom 1. Oktober 2010, Az. [11 K 3216/06 F](#); Rev. BFH IX R 15/11)

Zur Frage der Zulässigkeit der Bildung einer Ansparrücklage bei einem Einzelunternehmen nach § 7g EStG a.F., wenn zum Zeitpunkt der Verbuchung der Rücklage bereits die Einbringung des Unternehmens in eine Personengesellschaft beschlossen war (Urteil vom 26. Mai 2011, Az. [3 K 1416/08 E.G.EZ](#); Rev. BFH X R 31/11)

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten als Erblasserschulden, wenn der Erbe bereits vor dem Erbfall die dingliche Haftung für jene Verbindlichkeiten übernommen hatte (Urteil vom 18. Mai 2011, Az. [3 K 1003/08 Erb](#); Rev. BFH II R 36/11)

Umsatzsteuer

Kein Vorsteuerabzug für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe strafbefreiender Erklärungen nach dem StraBEG - Notwendigkeit eines unmittelbaren Unternehmensbezugs (Urteil vom 26. Mai 2011, Az. [5 K 1388/09 U](#))

Kindergeld

Zur Frage des Bestehens eines Kindergeldanspruchs für Zeiten des bewussten Zuwartens auf den Beginn des Studiums - Ausbildungswilligkeit während der Zeit einer Vollbeschäftigung - Höhe der zu erfassenden eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (Urteil vom 1. Juni 2011, Az. [11 K 4202/10 Kg](#); Rev. BFH III R 38/11)

Zu den Voraussetzungen für eine Anerkennung eines ausbildungsnachgelagerten Praktikums eines Kindes als Berufsausbildung im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG - Anforderungen an die Geltung der gesetzlichen Drei-Tages-Fiktion im Fall der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch die Deutsche Post AG (Urteil vom 1. Juni 2011, Az. [11 K 4118/09 Kg](#))

Kfz-Steuer

Zur Frage der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Einordnung eines sog. Pick-up-Fahrzeugs als Pkw oder Lkw - Keine Bindungswirkung der verkehrsbehördlichen Zulassungsart für die kraftfahrzeugsteuerrechtliche Behandlung (Urteil vom 15. November 2010, Az. [13 K 1194/08 Kfz](#); Rev. BFH II R 33/11)

Abgabenordnung

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Aussetzung der Vollziehung gegen Sicherheitsleistung bei verspäteter Erbringung der Sicherheit (Gerichtsbescheid vom 19. April 2011, Az. [11 K 1562/09 AO](#); Rev. BFH II R 31/11)

Zur Frage des Bestehens eines Rückforderungsanspruchs der Finanzbehörde gegen ein Kreditinstitut bei irrtümlicher Überweisung eines Steuererstattungsanspruchs auf ein infolge Kündigung nicht mehr existentes Girokonto - Kreditinstitut als Leistungsempfänger im Sinne von § 37 Abs. 2 AO oder als bloße Zahlstelle? (Urteil vom 24. März 2011, Az. [6 K 2439/10 AO](#); Rev. BFH VII R 27/11)

Interna und mehr ...

Neuer Richter beim Finanzgericht Münster

Am 1. Juli 2011 wurde Herr Dr. Hans Anders (geb. 1975) als Richter ernannt. Nach einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten studierte Herr Dr. Anders an der Ruhr-Universität Bochum Rechtswissenschaften. Herr Dr. Anders war nach der erfolgreich absolvierten juristischen Ausbildung und einer Promotion zu einer ertragsteuerlichen Thematik seit 2007 bis zu seiner Ernennung zum Richter als Rechtsanwalt in einer überregional ausgerichteten Wirtschaftskanzlei beschäftigt. Hierbei war er insbesondere auf den Gebieten des Gesellschafts-, Steuer- und Insolvenzrechts tätig. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Herrn Dr. Anders dem 6. Senat zugewiesen.

Wussten Sie,

dass trotz Klageerhebung vor den Finanzgerichten die streitige Steuerforderung (zunächst) gezahlt werden muss? Dies gilt allerdings nicht, wenn die Behörde auf Antrag des Klägers die Steuer für die Dauer des Klageverfahrens von der Vollziehung aussetzt. Lehnt die Behörde einen solchen Antrag dagegen ab, besteht die Möglichkeit, beim Finanzgericht einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen (§ 69 FGO). Sofern aus Sicht des Gerichts bei einer überschlägigen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Steuerforderung bestehen oder aber die sofortige Zahlungspflicht für den Kläger eine besondere Härte bedeuten würde, ordnet das Gericht für die Dauer des Klageverfahrens die Aussetzung der Vollziehung an - ggf. gegen Sicherheitsleistung. Die Gebühren für eine Entscheidung im Aussetzungsverfahren berechnen sich regelmäßig lediglich auf Grundlage von 10 % des eigentlichen Streitwerts. Die durchschnittliche Dauer für ein Aussetzungsverfahren beträgt beim Finanzgericht Münster gut zwei Monate. Das Aussetzungsverfahren bietet damit die Möglichkeit, kostengünstig und schnell eine erste rechtliche Einschätzung des Gerichts zu der jeweiligen Streitfrage zu erhalten.

Die Anmeldung zum automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.